



Das Oberschützenmeisteramt, der Gesamtausschuss und das Amt des Sportleiters mit allen Spartenleitern informiert:

Die am 04.07.2021 veröffentlichte

Verordnung zur Vermeidung einer Infektion mit SARS CoV-2 während des Schießbetriebes auf den Vereinsanlagen des Schützenverein 1925 e.V. Riederich gemäß aktuell gültiger Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums Baden-Württemberg

wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Zur Durchführung des Wirts-, Schieß- und Trainingsbetriebs auf den Vereinsanlagen, gelten fortan die in dieser Verordnung neu definierten Punkte und Maßnahmen;

1. Personen,
 - a) die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 - b) oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
 - c) oder in den letzten 10 Tagen aus einem Risikogebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko eingereist sind,

dürfen das gesamte Vereinsheim, einschließlich Schießstände, Bogenwiese und den 3-D Parcours nicht betreten.

2. Das gesamte Vereinsheim ist nur mit einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14863:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu betreten.
3. Während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten und dem Vereinsgelände sollte grundsätzlich immer ein **Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden**; die Ausnahme bilden Sportsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder eine Unterschreitung der eineinhalb Meter unumgänglich ist. Zudem muss in geschlossenen Räumen jederzeit ein negativer Corona-Schnelltest, ein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis vorgewiesen werden können.
4. Weiterhin Voraussetzung für eine Teilnahme am Schießbetrieb ist das Eintragen in die auf allen Ständen ausliegende Liste zur Dokumentation der Trainingsteilnehmer. In dieser werden Name, Vorname, Stand-Nr, Mobilnummer, E-Mail, Ankunfts- und Endzeit dokumentiert und jeder Schütze bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Verordnung. Das ordentliche Ausfüllen der jeweiligen Schießbücher ist weiterhin und zusätzlich durchzuführen.



5. Zudem sind folgende Punkte zur Wahrung der Hygiene im Sportbetrieb zu befolgen:
 - a) Die Reinigung des Standes inklusive Zusammenfegens der Hülsen, das Desinfizieren der Standoberflächen sowie eine Durchlüftung aus Hygienegründen ist durch die Schützen selbst, nach Beendigung der Schießzeit und vor Betreten der neuen Schützen durchzuführen. Hierzu stehen auf jeden Stand Hand- und Flächendesinfektionsmittel in Sprühflaschen sowie Einmalhandschuhe und Papiertücher zur Verfügung.
 - b) Die medizinische Maske gemäß Punkt 2 darf bei Erreichen des Schützenstandes und zur Durchführung des Sportprogramms abgenommen werden.
 - c) Die Durchführung der Maßnahmen ist durch die Schieß- und Standaufsicht zu gewährleisten
 - d) Auf den Ständen, auf denen keine disziplinarische Schieß- und Standaufsicht gemäß Schießstandordnung vorgeschrieben ist, muss einer der Teilnehmer oder Trainingsverantwortlichen die Reinigung der Nutzflächen beaufsichtigen oder selbst durchführen.
6. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht; zusätzlich wird im gesamten Vereinsheim ausreichend Hygienemittel wie Seife, Einmalhandtücher und Hand- und Flächendesinfektionsmittel zu Verfügung stehen.
7. Die Vereinsgaststätte wird wieder geöffnet und es findet ein regulärer Betrieb statt. Die vorgeschriebenen Hygienevorschriften sind hierbei einzuhalten:
 - a) Vorzeigen eines negativen Corona-Schnelltest, ein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis
 - b) das Tragen von Masken gemäß Nr. 2 im gesamten Innenbereich, sobald der Sitzplatz verlassen wird.
 - c) Registrierung aller Gäste sowohl im Innen- als auch im Außenbereich über die LUCA-App oder die ausgelegten Handzettel.
 - d) Einhalten von eineinhalb Meter Abstand zwischen den jeweiligen Tischen.
 - e) Maskenpflicht für den verantwortliche Wirt oder Wirtin beim Verlassen des verglasten Thekenbereichs.
 - f) Regelmäßiges Stoßlüften im Innenbereich.
 - g) Desinfizieren der Tischflächen im Innen- und Außenbereich.
 - h) Nutzung der Möglichkeiten zur Handdesinfektion

Vorbehaltlich aller zukünftigen Änderungen der geltenden Rechtsprechung und den daraus notwendigen Anpassungen, gilt diese Verordnung ab sofort und ist bis auf Widerruf durch die unterzeichneten Personen gültig.

Die Einhaltung dieser Verordnung ist ohne Ausnahme für Alle verpflichtend. Regelmäßige und nicht angekündigte Kontrollen sollen dies sicherstellen. Personen, welche durch ihr Verhalten oder Nichteinhaltung dieser Verordnung Andere gefährden haben mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die wiederholte oder mehrfache Missachtung kann zur Verweisung des Standes bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Riederich, den 16.08.2021

Frank Hacker
Oberschützenmeister

Frank Ruof
Oberschützenmeister

Michael Tschetsch
Oberschützenmeister